

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

5. Satzung vom 20.08.2019 zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 14.03.2013

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836) hat der Landrat gemeinsam mit einem Kreisausschussmitglied am 20.08.2019 im Wege der Dringlichkeit gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO folgende 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 14.03.2013 beschlossen:

§ 1

In den Gebührentarif 1 „Ablichtungen, Auszüge und Beglaubigungen“ wird folgende Tarifstelle 1.5.5 neu eingefügt:

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.5.5	Gemeinnützige Vereine sind für Dienstleistungen (Fotos für Publikationen, Wiedergabe in Fernsehsendungen und Videoproduktionen, Einblendungen in Onlinediensten) von Gebühren befreit.	./.

§ 2

Der Gebührentarif 6 „Amt für Weiterbildung und Studium“ wird wie folgt neu gefasst:

6 Volkshochschule Oberberg

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr
6	Volkshochschule Oberberg (VHS Oberberg)	
6.1	Einzelveranstaltungen	
	Bei Einzelveranstaltungen und Veranstaltungsreihen beträgt die Gebühr je Abend/Person bis zu Bei Vorlage der Ehrenamtskarte bis zu	7,00 € 5,00 €
	In Fällen von besonderer organisatorischer und finanzieller Leistung entscheidet die Leitung der VHS Oberberg über die Festsetzung einer höheren Gebühr.	

6.2	Kurse und sonstige Veranstaltungen	
	Für Kurse und sonstige Veranstaltungen wird eine Gesamtgebühr festgesetzt.	
6.2.1	Die Gebühr wird festgesetzt auf der Grundlage von mindestens 10 zahlenden Teilnehmenden pro Unterrichtsstunde/Person. Bei Vorlage der Ehrenamtskarte	2,40 € 1,80 €
6.2.2	Abweichend von Ziffer 6.2.1 können durch die Leitung der VHS Oberberg Gebühren für Veranstaltungen in folgenden Bereichen festgesetzt werden: 1. Niedrigere Gebühren: <ul style="list-style-type: none"> • Grundbildung (Deutsch für Deutsche - Analphabeten) • Deutsch als Fremdsprache • Familienbildung 2. Höhere Gebühren <ul style="list-style-type: none"> • Musikkurse • Veranstaltungen der beruflichen Aus- und Fortbildung 	
6.2.3	Bei Vorbereitungskursen zu Schulabschlüssen wird bis auf einen Verwaltungskostenbeitrag auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet. Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt <ul style="list-style-type: none"> • bei Teilnahme am Lehrgang Klasse 9 einmalig • bei Teilnahme am Lehrgang Klasse 10a einmalig 	300,00 € 150,00 €
6.2.4	Bei Kursabbruch und Nichterscheinen gelten die in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen (ATB) der VHS Oberberg aufgeführten Bestimmungen.	
6.2.5	Für Bescheinigungen und Zeugnisse, die im Anschluss an den Besuch eines Kurses oder einer Arbeitsgemeinschaft ausgestellt werden, findet die Nr. 1.3 des Gebührentarifes keine Anwendung. Für Bescheinigungen und Zeugnisse, die für Kurse und Veranstaltungen in früheren Semestern beantragt werden, wird eine Gebühr erhoben	
	bei geringem Aufwand	5,00 €
	bei mittlerem Aufwand	7,50 €
	bei hohem Aufwand	10,00 €
6.3	Ermäßigungen können nur in besonderen Härtefällen gewährt werden; über das Vorliegen eines Härtefalles entscheidet die Leitung der VHS Oberberg.	
	Die Ermäßigung beträgt dann bei einer regulären Gebühr von über 25,00 € 50 %.	
6.4	Seminare, Studienfahrten	
	Für Seminare, Wochenendveranstaltungen, Exkursionen und Studienfahrten werden die Gebühren kostendeckend unter Berücksichtigung der gebotenen Leistung und eventueller Zuschüsse durch die Leitung der VHS Oberberg festgesetzt.	

§ 3

Der Gebührentarif Nr. 7 „Museum Schloss Homburg“ wird wie folgt neu gefasst:

7 Museum Schloss Homburg

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr
7.1	Eintritt Museum und Forum Schloss Homburg	
7.1.1	Eintritt Erwachsene	6,00 €
7.1.2	Eintritt ermäßigt: Kinder & Jugendliche von 6-17 Jahren, SchülerInnen, Studierende, Menschen mit Behinderung ab einem Grad der Behinderung von 50%, Inhaber des Oberberg Passes, Wehrdienstleistende, Bundesfreiwillige, Auszubildende, Inhaber der Ehrenamtskarte NRW, Mitglieder Deutscher Museumsbund	3,50 €
7.1.3	Familienkarte I 2 (Groß-) Eltern und bis zu 5 minderjährige Kinder	15,00 €
7.1.4	Familienkarte II 1 (Groß-) Elternteil und bis zu 2 minderjährige Kinder	10,00 €
7.1.5	Kinder von 0 bis einschließlich 5 Jahren, Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung mit dem Merkzeichen B, Busfahrer großer Reisegruppen, Personen mit ICOM Mitgliedsausweis	Eintritt frei
7.2	Eintritt eigene Kulturveranstaltungen	
7.2.1	Der Eintrittspreis für eigene Kulturveranstaltungen wird abhängig von den entstehenden Aufwendungen individuell kalkuliert.	
7.2.2	Kinder und Jugendliche von 6 – 17 Jahren, SchülerInnen, Studierende, Menschen mit Behinderungen ab einem Grad der Behinderung von 50%, Inhaber des Oberberg Passes, Wehrdienstleistende, Bundesfreiwillige, Auszubildende und Inhaber der Ehrenamtskarte NRW erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 25% auf den kalkulierten Eintrittspreis aus 7.2.1	
7.3	Museumspädagogisches Programm	
7.3.1	Führung für Kindergärten, Schülergruppen, Jugendgruppen bis 18 Jahre, 60 Min.	30,00 €
7.3.2	Führung für sonstige Gruppen, 60 Min.	50,00 €
7.3.3	Jegliche Führungen außerhalb der Öffnungszeiten, 60 Min.	100,00 €
7.3.4	Audioguide Dauerausstellung	2,50 €
7.3.5	Öffentliche Führung	2,50 €
7.3.6	Workshopprogramm 60 Min., ggf. zuzüglich Material	40,00 €
7.3.7	Workshopprogramm, Kindergeburtstag 120 Min., ggf. zuzüglich Material	80,00 €
7.3.8	Die Tarifstellen 7.3.1-7.3.7 (7.3.1-7.3.5 auch fremdsprachig) sind für bis zu 25 Personen zzgl. des regulären Eintritts (Tarifstelle 7.1) buchbar.	
7.3.9	Die Gebühr für Aktionstage und Ferienprogramme richtet sich nach der Höhe der kalkulierten Aufwendungen.	
7.3.10	Zusätzlich entstehende Kosten werden separat berechnet.	
7.3.11	Die Leitung des Kulturamtes kann bei individuellen Leistungen eine angemessene Gebühr festsetzen.	

7.4	Außenstelle Haus Dahl	
7.4.1	Eintritt Erwachsene zur Kultur-Zeit in Haus Dahl	5,00 €
7.4.2	Ermäßigten Eintritt zur Kultur-Zeit in Haus Dahl erhalten: Kinder & Jugendliche von 6-17 Jahren, SchülerInnen, Studierende, Menschen mit Behinderung ab einem Grad der Behinderung von 50%, Inhaber des Oberberg Passes, Wehrdienstleistende, Bundesfreiwillige, Auszubildende, Inhaber der Ehrenamtskarte, Mitglieder Deutscher Museumsbund	2,50 €
7.4.3	Kinder von 0 bis einschließlich 5 Jahren, Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung mit dem Merkzeichen B, Busfahrer großer Reisegruppen, Personen mit ICOM Mitgliedsausweis	Eintritt frei
7.4.4	Führung für Kindergärten, Schülergruppen, Jugendgruppen bis 18 Jahre (max. 25 Personen/Gruppe) in Haus Dahl, 60 Min., inkl. Eintritt	50,00 €
7.4.5	Führung für sonstige Gruppen (max. 25 Personen/Gruppe) in Haus Dahl, 60 Min., inkl. Eintritt	100,00 €
7.5	Private Anmietung von Räumlichkeiten im Museum und Forum Schloss Homburg	
7.5.1	Gartenzimmer Mo.- So. innerhalb der Öffnungszeiten	150,00 €
7.5.2	Großer Pavillon Mo.- Do., einschließlich Barockgarten, 10:00 – 18:00 Uhr	1.000,00 €
7.5.3	Großer Pavillon Mo.- Do., einschließlich Barockgarten, 10:00 – 24:00 Uhr	1.400,00 €
7.5.4	Großer Pavillon Mo.- Do., einschließlich Barockgarten, 10:00 – 06:00 Uhr (Folgetag)	1.800,00 €
7.5.5	Großer Pavillon Fr. – So., einschließlich Barockgarten, 10:00 – 18:00 Uhr	1.200,00 €
7.5.6	Großer Pavillon Fr. – So., einschließlich Barockgarten, 10:00 – 24:00 Uhr	1.600,00 €
7.5.7	Großer Pavillon Fr. – So., einschließlich Barockgarten, 10:00 – 06:00 Uhr (Folgetag)	2.000,00 €
7.5.8	Tarifstelle 7.5.1 zuzüglich Reinigung der Räumlichkeiten	25,00 €
7.5.9	Tarifstellen 7.5.2-7.5.7 zuzüglich Reinigung der Räumlichkeiten Großer Pavillon, Barockgarten pauschal	125,00 €
7.5.10	Tarifstelle 7.5.1 zuzüglich Kautions	150,00 €
7.5.11	Tarifstellen 7.5.2-7.5.7 zuzüglich Kautions	500,00 €
7.5.12	Nutzung der Räumlichkeiten am Vortrag nach Absprache, 15:00 – 18:00 Uhr	50,00 €/Std.
7.6	Sonstiges	
7.6.1	Standesamtliche Trauungen	250,00 €
7.6.2	Die Leitung des Kulturamtes setzt bei individuellen Leistungen eine angemessene Gebühr fest.	

§ 4

Im § 2 der Gebührensatzung wird folgender Absatz 3 angefügt

„(3) Sofern sich aus Gebührentatbeständen eine Umsatzsteuerpflicht ergibt, ist diese in den genannten Gebühren enthalten.“

§ 5

Die 5. Satzung vom 20.08.2019 zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 14.03.2013 tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **„5. Satzung vom 20.08.2019 zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 14.03.2013“** vom 20.08.2019 wird gemäß § 5 der Kreisordnung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 20.08.2019

gez.
Jochen Hagt
- Landrat -